

# Satzung

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Michaelschule Riegel“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

1. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 79359 Riegel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Zweck

1. Der Verein unterstützt die Michaelschule Riegel in Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Er führt Maßnahmen durch, die dem Aufgabenbereich einer modernen Schule förderlich erscheinen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, den Lehrern und der Schule
  - b) Förderung und Stärkung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
  - c) Pflege der Beziehung zwischen den Betrieben und der Schule
  - d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
  - e) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung und erforderliche Wiederherstellung wissenschaftlicher und technischer Unterrichtsmittel
  - f) Förderung von Projekten, die dem Erziehungsauftrag der Schule dienen und für die keine sonstigen Mittel zur Verfügung stehen.
  - g) Unterstützung bei der Organisation und Durchführung besonderer Veranstaltungen der Schule, die der schulischen Arbeit dienen.
  - h) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
3. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung – im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke – erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

4. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung /der Aufhebung des Vereins keinerlei Entschädigung.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
3. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Entschädigung. Insbesondere werden bei Ausschluss keine Beiträge zurückerstattet.
7. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

#### **§ 5 Mittelherkunft**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
  - c) Sammelaktionen
  - d) Überschüssen aus Veranstaltungen
  - e) Sonstige Erträge
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann als Einzelperson oder Familienbeitrag für mindestens zwei Personen entrichtet werden. Er beträgt mindestens 10,00 € >Einzelmitgliedschaft< bzw. 15,00 € >Familienbeitrag<. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

3. Der Beitrag wird bei Eintritt sofort im Übrigen zu Beginn des Geschäftsjahres im Rahmen des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens eingezogen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören: natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Gesellschaften.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt. Die Mitgliedschaft wird durch die Zusendung einer Aufnahmebestätigung bestätigt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.
3. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b) Den laufenden Beitrag bargeldlos zu leisten.
5. Die volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand angezeigt werden.
7. Ein Mitglied kann aus besonderem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt oder nach erfolgloser Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Hauptausschuss.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl des 1. Und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt per Handzeichen. Sie muss aber durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl anstehen, oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbereich des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Die Rechnungsprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt. Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
  - a) Gebührenbefreiungen;
  - b) Aufgaben des Vereins;
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - d) Aufnahme von Darlehen;
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - f) Mitgliedsbeiträge;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) Auflösung des Vereins.
10. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) Dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) Dem/der Schriftführer/in,
  - d) Dem/der Kassierer/in,
  - e) Einem/einer Beisitzer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 2 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.
3. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten kann dem Vorstand nicht der/die Bürgermeister/in amtierende Gemeinderäte/innen und der/die Schulleiter/in angehören.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
  - a) Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
  - b) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
  - c) Er hat der Mitgliederversammlung jährlich über seine Arbeit zu berichten.
  - d) Er entscheidet über Ausgaben entsprechend den Zwecken des §3 bis zu einer Höhe von € 500,00 alleine.
  - e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  - f) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen.
6. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
7. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer(in) und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

10. Verpflichtungserklärungen schriftlicher Art bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Der Hauptausschuss**

1. Zum Hauptausschuss gehören:
  - a) Die Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Zwei vom Gesamtelternbeirat für das jeweilige Geschäftsjahr entsandte Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören,
  - c) Der/die Schulleiter/in o.V.i.A.
  - d) Ein für das jeweilige Geschäftsjahr entsandte Mitglied des Lehrerkollegiums
2. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
  - a) Die Beschlussfassung über die Mittelverwendung von mehr als € 500,00 im Rahmen des Satzungszwecks.
  - b) Klärung organisatorischer Probleme jeglicher Art.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

1. Allgemein
  - a) Die Organe sind – soweit sie als Gremium tagen – beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung ist dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie zusammen mit der Tagesordnung
    - i. Allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Tagungstermin schriftlich zugeht;
    - ii. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung genügt die Bekanntmachung mit Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Riegel.
  - b) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorstand erneut ordnungsgemäß einzuladen. Die dann zustande kommende Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

- c) Für die Beschlussfassung gelten die folgenden Vorschriften:
- i. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - ii. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen.
  - iii. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung: § 9 Abs. 8 bleibt unberührt.
  - iv. Für Satzungsänderungen ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  - v. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich.
  - vi. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## 2. Mitgliederversammlung

- a) An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Hauptausschusses teil. Sie sind vom Vorstand einzuladen. Sie haben jedoch nur dann Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie Mitglied des Vereins sind.
- b) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal innerhalb des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- c) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - i. Jahresbericht des 1. oder 2. Vorsitzenden
  - ii. Bericht der Rechnungsprüfers
  - iii. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - iv. Bestellung der Rechnungsprüfer
  - v. Verschiedenes.
- d) Bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten können der Vorstand, die Rechnungsprüfer oder ein Zehntel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- e) Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende o.V.i.A..

## 3. Vorstand

- a) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds.

#### 4. Hauptausschuss

- a) Der/die Vorsitzende beruft den Hauptausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein. Die Sitzung des Hauptausschusses muss von dem/der Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dieses fordert.
- b) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten.

Die unwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung durch eine dem ursprünglichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. § 9 Abs. 5 e bleibt unberührt.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 13. Dezember 1999 beschlossen worden. –  
Satzungsänderung vom 10.02.2004 – Satzungsänderung vom 19.05.2015